

V e r o r d n u n g

über die Prüfung und die Verpflichtung der Geometer.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird zur Ausführung von §. 4 des Gesetzes vom 7. März 1868 über Vereinigung der Vermessungs-Direktion mit der General-Ablösungs-Kommission, S. S. 117 flg. des Regierungsblattes von 1868, hinsichtlich der Prüfung und Verpflichtung der Geometer Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu Prüfung der Geometer wird eine Kommission bestellt, aus je einem Beauftragten der Ministerial-Departements des Innern und der Finanzen, sowie aus dem technischen Mitglied der General-Ablösungs-Kommission für Vermessungs-Angelegenheiten bestehend, in welcher das im Dienstrang älteste Mitglied den Vorsitz führt.

§. 2.

Die Prüfung ist

I. eine theoretische,

II. eine praktische,

wovon die erstere durch die Prüfungs-Kommission gemeinschaftlich abgehalten, die letztere dagegen in einer selbstständigen Probemessung des Kandidaten bestehend, durch das technische Mitglied der General-Ablösungs-Kommission für Vermessungs-Angelegenheiten angeordnet und in ihren Ergebnissen der Prüfungs-Kommission vorgelegt wird.

§. 3.

Nur diejenigen Bewerber sind zu der Geometer-Prüfung zuzulassen, welche nachzuweisen vermögen:

- a) mittelst Geburtszeugnisses, daß sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b) mittelst Schulzeugnisses, die Reife für die Unter-Prima eines Gymnasiums oder für die erste Klasse einer Real-Schule erster Ordnung,
- c) die Absolvierung eines Lehr-Kurses von mindestens einem Jahr bei einem oder bei mehreren im Großherzogthum verpflichteten, selbstständig beschäftigten Geometern,

- d) ihre praktische Befähigung zum Messen durch eine entsprechende Probearbeit, welche geprüft und mindestens genügend befunden sein muß,
- e) ihre Fertigkeit im Zeichnen durch Vorlegung einer selbstgezeichneten Karte,
- f) ihr sittlich tadelloses Verhalten durch Führungszeugniß.

§. 4.

Von der unter lit. b des vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Schulbildung darf bei denjenigen Bewerbern, welche zur Zeit in dem praktischen Ausbildungskursus begriffen sind und innerhalb eines Jahres nach dem Erscheinen dieser Verordnung sich zu der Geometer-Prüfung melden, abgesehen und bei diesen die zeit-
her verlangte allgemeine Ausbildung, welche zu einer geregelten Geschäftsführung und zum Verhandeln mit Grundbesitzern und bei den Vermessungen konkurrierenden Behörden befähigt, als genügend erachtet werden.

Von der Beibringung der unter a und b des §. 3 gedachten Zeugnisse sind überhaupt entbunden die Forstdienst-Aspiranten, welche die in §. 21 der Verordnung vom 6. Februar 1854 über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungs-Beamten vorgeschriebene Entlassungsprüfung der Eisenacher Forstschule bestanden haben und solches durch Abgangszeugniß der gedachten Anstalt nachweisen.

§. 5.

Hinsichtlich der praktischen Lehrzeit (§. 3 c dieser Verordnung) hat der Aspirant durch Zeugniß des betreffenden Geometers nachzuweisen, daß er in den hauptsächlichsten geometrischen Arbeiten, namentlich in Winkel- und Ketten-Messungen, Flächenberechnungen, Fundbuch- und Register-Aufstellungen und im Niveliren ausreichende Unterweisung erhalten und solche mit Erfolg benutzt habe.

Die Wahl des Geometers, bei welchem er den praktischen Kursus zu absolviren beabsichtigt, bleibt zunächst zwar dem Aspiranten überlassen, doch bedarf der betreffende Geometer, insoweit derselbe im öffentlichen Dienst steht, der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde.

§. 6.

Die noch vor der Geometer-Prüfung auszuführende Messung (§. 3 d) wird dem Aspiranten von dem technischen Mitglied der General-Ablösungs-Kommission, welches auch die Revision derselben bewirkt resp. veranlaßt, unter Bestimmung der in Anwendung zu bringenden Messungs-Methode aufgegeben.

§. 7.

Die Probezeichnung (§. 3 lit. e dieser Verordnung) ist so zu wählen, daß in derselben die hauptsächlichst vorkommenden Kultur-Gegenstände (§. 12 der Ausfüh-rungs-Verordnung vom 12. März 1851 zu dem Gesetz über die Landesver-messung) und die wichtigsten Zeichenvorschriften, welche für die Karten der Landes-vermessung bestehen, in Anwendung gebracht werden. Die Zeichnung soll in Karten Spiegel in der Regel nicht unter drei Quadrat-Fuß halten.

Daß die Probezeichnung von ihm selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt worden, hat der Aspirant bei seiner Meldung schriftlich an Eidesstatt zu versichern.

§. 8.

Die theoretische Prüfung findet regelmäßig einmal des Jahres in dem zwei-ten Semester statt. Die Meldungen, welche die oben in §. 3 unter a. bis f. ge-dachten Nachweise und außerdem ein kurzer Lebenslauf beizufügen sind, müssen bis Mitte Juni bei der Großherzoglichen General-Ablösungs-Kommission eingereicht werden, von welcher dieselben an die Prüfungs-Kommission abgegeben werden.

§. 9.

Werden die eingereichten Zeugnisse und Karten von der Prüfungs-Kommission ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung und Vorladung zu der theoretischen Geometer-Prüfung, andern Falls ist der Aspirant bis zur Ergänzung des Fehlenden zurückzuweisen.

§. 10.

Die theoretische Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche, und hat sich überhaupt über folgende Gegenstände zu erstrecken:

Arithmetik mit Algebra,
 Planimetrie,
 Stereometrie,
 Ebene Trigonometrie,
 Polygonometrie,
 Allgemeine und Thüringische Felder-Theilung,
 Meßkunde,
 Nivelir-Kunde,
 Gesehkunde,
 Zeichnen,



intem dabei insbesondere auf die Erfordernisse der Grundstücks-Zusammenlegung Rücksicht zu nehmen ist.

Zu allgemeiner Empfehlung wird es gereichen, wenn der Examinant auch mit den Grundlehren der sphärischen Trigonometrie und der höhern Analysis und mit der Methode der Ausgleichsrechnung vertraut ist.

Aus der Meß- und Nivellir-Kunde ist der Kenntniß von dem Bau, der Prüfung, Zusetzung und Handhabung der geodätischen Instrumente besondere Beachtung zu schenken, unter Berücksichtigung des Erforderlichen aus der Lehre von der Bewegung des Lichts und von den Variationen der Magnet-Nadel.

Aus der Geseßkunde sind, nächst den allgemeinen Vorschriften für die Landesvermessung und Katastrirung, die besondern über die Ablösung grundherrlicher Rechte, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Uebertragung des Grundeigenthums, die Zerstückelung der Grundstücke, sowie die Rechtsbegriffe von Eigentum, Besitz, Verjährung und Erbtisung vornehmlich ins Auge zu fassen.

Zugleich ist den zu Prüfenden Gelegenheit zu geben, über ihre Kenntniß mit dem behördlichen Geschäftsverkehr im Allgemeinen und ihre Befähigung zum Protokollieren und zu Ausführung der im geometrischen Geschäftsbereich überhaupt vorkommenden schriftlichen Arbeiten sich auszuweisen.

Die Prüfung im Zeichnen hat sich im Besondern auf die speziellen Vorschriften im Großherzogthum zu erstrecken.

§. 11.

Die aus den vorgedachten Gegenständen dem Examinanten zu ertheilenden schriftlichen Aufgaben hat derselbe unter Aufsicht eines Beamten in einer angemessenen Frist zu lösen.

Ist die schriftliche Prüfung, zu welcher in der Regel etwa 25 Aufgaben ausreichen werden, beendet, so folgt die mündliche Prüfung, welche sich ebenfalls auf die in §. 10 gedachten Gegenstände erstreckt.

§. 12.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird, für jeden der im §. 10 angegebenen Gegenstände besonders, durch folgende Censur-Grade ausgedrückt:

- 1 = recht gut,
 2 = gut,
 3 = ausreichend.

Wer nicht mindestens den dritten Grad zu erlangen vermocht, hat in denjenigen Gegenständen, in welchen dies der Fall war, nicht bestanden, darf sich jedoch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zu einer Nachprüfung anmelden.

Erfolgt diese Anmeldung noch innerhalb des ersten Jahres nach der ersten Prüfung, so erstreckt sich die Nachprüfung nur auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Aspirant bei der ersten Prüfung nicht bestanden hat. Besteht der Examinand auch in der Nachprüfung nicht, so ist er zu einer nochmaligen Prüfung nur mit Genehmigung des Landesfürsten zuzulassen.

In jedem Fall hat die Prüfungs-Kommission die Entschliessung des Großherzoglichen Ministerial-Departements des Innern und der Finanzen darüber einzuholen.

§. 13.

Hat der Kandidat hinsichtlich aller in den vorigen Paragraphen genannten Gegenstände sich als ausreichend vorbereitet ausgewiesen, so kann er zur praktischen Prüfung: der Ausführung einer selbstständigen Probemessung mit Berechnungs- und Kartirungs-Arbeiten zugelassen werden.

Die nähere Bestimmung einer solchen hat zunächst das technische Mitglied der General-Ablösungs-Kommission zu treffen, von welchem auch eine spezielle Revision derselben vorzunehmen, bezüglich zu veranlassen ist.

Ueber die Ergebnisse derselben ist Behufs weiterer Beurtheilung Vorlage an die Prüfungs-Kommission zu machen, von welcher darüber an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern und der Finanzen, zu berichten ist.

§. 14.

Wird von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium die theoretische Prüfung sowohl als die praktische für bestanden erachtet, so ernennt dasselbe die Verpflichtung des Kandidaten als Geometer an.

§. 15.

Der Geometer tritt durch die Verpflichtung nicht in das Verhältniß eines angestellten Staatsdieners; er erlangt aber durch dieselbe die Befähigung, bei der

Landesvermessung und Grundstücks-Zusammenlegung verwendet zu werden und solche Privat-Messungen im Großherzogthum vorzunehmen, zu welchen ein verpflichteter Geometer erfordert wird, insofern nicht die Gesetzgebung dafür ausschließlich die Steuer-Revisionen bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Weimar am 15. September 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern. Departement der Finanzen.
 von Wagdorf. G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachung.

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf einen Groschen sechs Pfenninge festgestellt worden.

Weimar am 29. September 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Vom Bundes-Gesetzblatt ist die Nummer 34 erschienen und enthält:

Nr. 242. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.